

Mitteilungsvorlage

öffentlich nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bildungsausschuss	01.03.2016	2

Bericht zur Umsetzung der OGS-Beitragssatzung

Inhalt der Mitteilung

Am 03.02.2015 hat der Bildungsausschuss die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS-Satzung) vorbereitet. Da weiterer Beratungsbedarf bestand, empfahl der Ausschuss die Einrichtung eines „Runden Tisches“ zur Erarbeitung einer geänderten Beitragssatzung, bestehend aus den Fraktionen, den OGS-Trägervereinen, den Schulen und der Verwaltung.

Gleichzeitig sollte dort die mit den Trägervereinen abzuschließende Kooperationsvereinbarung mit den Trägern der OGS mit behandelt werden.

Die auf der Grundlage der Ergebnisse des „Runden Tisches“ abgeänderte OGS-Satzung (s. Anlage 1) wurde vom Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.02.2015 einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die auf der Grundlage der Ergebnisse des „Runden Tisches“ abgeänderte Kooperationsvereinbarung (s. Anlage 2) mit den OGS-Trägern abzuschließen.

Zum Beginn des Schuljahres 2015/16 am 01.08.2015 trat die Satzung in Kraft. Die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen wurden abgeschlossen.

1. Anmeldungen OGS

Z. Zt. werden in den einzelnen Schulen OGS-Kinder wie folgt betreut:

OGS Höfen	19
OGS Imgenbroich-Konzen	65
OGS Mützenich	35

2. Elternbeiträge

Alle Eltern wurden angeschrieben und aufgefordert, ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen. Zwischenzeitlich liegen fast alle Einkommensnachweise vor.

Danach ergibt sich folgende Verteilung der Einkommensgruppen im Schuljahr 2015/16 (Stand 15.02.16):

Einkommens- gruppe	Jahresbrutto- einkommen	mtl. Elternbeitrag €	Anzahl
01	bis zu 12.000 €	10 €	12
02	bis zu 24.000 €	20 €	22
03	bis zu 36.000 €	45 €	15
04	bis zu 48.000 €	65 €	15
05	bis zu 60.000 €	90 €	10
06	über 60.000 €	120 €	28

Geschwisterkinder

Einkommens- gruppe	Jahresbrutto- einkommen	mtl. Elternbeitrag €	Anzahl
01	bis zu 12.000 €	5 €	2
02	bis zu 24.000 €	10 €	1
03	bis zu 36.000 €	22,50 €	0
04	bis zu 48.000 €	32,50 €	4
05	bis zu 60.000 €	45 €	3
06	über 60.000 €	60 €	1

Die Verteilung der Einkommensgruppen auf die einzelnen OGS-Einrichtungen ergibt sich aus der Anlage 3.

Die Summe der festgesetzten OGS-Elternbeiträge wird sich im Schuljahr 2015/16 nach derzeitigem Stand voraussichtlich auf rd. 77.000 € belaufen. Einige Fälle konnten bisher wegen ungeklärter Einkommensverhältnisse noch nicht festgesetzt werden.

Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Jahreseinkommens oder des zu erwartenden Einkommens festgesetzt. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wird geprüft, inwieweit der festgesetzte Elternbeitrag dem tatsächlichen Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres entspricht. Ggf. sind die Elternbeiträge rückwirkend anzupassen und neu festzusetzen. Insofern können sich noch Änderungen bei den Einnahmen ergeben.

Pflegekinder in der OGS

Lt. Satzung gibt es keine Befreiung von der Beitragszahlung für bestimmte Personengruppen.

Das Jugendamt der Städteregion Aachen hat jedoch darum gebeten, abweichend von der OGS-Beitragssatzung keine Beiträge für Pflegekinder zu erheben. Hintergrund ist das gemeinsame Bemühen, Pflegeeltern zu gewinnen und zu halten, um die notwendige Fremdunterbringung in einem familiären Rahmen als die für das Kind bessere und -im Vergleich zur Heimunterbringung- deutlich kostengünstigere Lösung nicht zu gefährden. Daher wird in Abstimmung mit dem Kämmerer der Stadt Monschau z. Zt. für Pflegekinder kein Elternbeitrag erhoben. Nach Ablauf des Schuljahres wird auf der Grundlage der Fallzahlen endgültig entschieden, wie hinsichtlich der Pflegekinder weiter verfahren wird. Ggf. wird die OGS-Satzung angepasst. Z. Zt. besuchen 4 Pflegekinder eine OGS.

3. Eigenanteil Stadt Monschau für OGS-Träger lt. Kooperationsvereinbarung

Lt. Kooperationsvereinbarung leistet die Stadt Monschau Z. Zt. neben den Landesmitteln einen Eigenanteil von 47 €/Monat/gemeldetem OGS-Kind.

Die voraussichtlichen Leistungen an die OGS-Träger als Eigenanteil der Stadt Monschau werden sich im Schuljahr 2015/16 auf voraussichtlich 67.500 € belaufen.

4. Landesmittel OGS

Für das Schuljahr 15/16 werden voraussichtlich Landesmittel wie folgt bewilligt:

	Förderung Betreuungskinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Förderung Flüchtlingskinder voraussichtlich
OGS Höfen	23.577 €	7.784 €
OGS Imgenbroich-Konzen	70.878 €	3.892 €

OGS Mützenich	36.412 €	5.838 €
Gesamt	130.867 €	17.514 €

5. Arbeitskreis OGS

Beim letzten Arbeitskreis OGS (OGS-Träger, Schulleitungen und der Schulverwaltung) im Januar 2016 stellten die OGS-Träger fest, dass der Eigenanteil der Stadt Monschau in Höhe von 47 €/Kind bei der aktuellen Zahl der angemeldeten OGS-Kinder auskömmlich ist und deren voraussichtliche Ausgaben decken kann.

6. Ausblick Gründung eines gemeinsamen OGS-Trägers

Grds. befürworten alle OGS-Träger die Zusammenlegung zu einem gemeinsamen OGS-Trägerverein. Zieldatum sollte der Beginn des Schuljahres 2017 sein (Zusammenlegung der Grundschulen).

Nach den Sommerferien 2016 werden die OGS-Träger gemeinsam mit dem Schulträger in die Planungen für den gemeinsamen Trägerverein einsteigen, da die Rahmenbedingungen bis zum Anmeldetermin für das Schuljahr 2017/18 (voraussichtlich im März 2017) grds. abgeschlossen sein sollten.

Der Bildungsausschuss wird über die weitere Vorgehensweise informiert.

Mitzeichnung II.3: Im Auftrag
(Kriings)

(Ritter)

Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Mönchengladbach im Primarbereich (OGS – Satzung)

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 876), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Mönchengladbach betreibt an ihren Schulen im Stadtgebiet Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die OGS bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und in Absprache mit der Schulleitung an beweglichen Ferientagen außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Im Rahmen dieser Angebote beginnt die Regelbetreuungszeit spätestens um 8.00 Uhr und endet frühestens um 15.00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden.
- (2) Die Teilnahme am Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Angebot der OGS besteht nicht.
- (4) Für die Durchführung der Angebote in der Regelbetreuungszeit kooperiert die Stadt Mönchengladbach mit Dritten wie z.B. freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden oder Elterninitiativen.

§ 2 – Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie verpflichtet zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die Anmeldung ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorzunehmen.
- (2) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei

Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- oder Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für den Schüler) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Schulleitung erfolgen.

- (4) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
 - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt (analoge Anwendung § 53 Schulgesetz NRW).

§ 3 – Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt die Stadt Mönchengladbach einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der OGS nicht berührt. Mit dem Elternbeitrag sind weder die Kosten einer Mittagsverpflegung noch die Kosten einer Ferienbetreuung abgegolten.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu entrichten. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.

§ 4 – Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eines Kindes, das an den Angeboten der OGS teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:



Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen €	Monatlicher Elternbeitrag €
1.	bis 12.000 €	10 €
2.	bis 24.000 €	20 €
3.	bis 36.000 €	45 €
4.	bis 48.000 €	65 €
5.	bis 60.000 €	90 €
6.	über 60.000 €	120 €

(2) Nehmen zwei oder mehr Geschwister gleichzeitig an den Angeboten der OGS teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite auf 50 % des Erstbeitrages. Jedes weitere angemeldete Geschwisterkind ist beitragsfrei.

§ 6 – Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300 € übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach

diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

§ 7 – Beleg- und Mitteilungspflicht

(1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen nach § 3 schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Mönchau unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich daraus eine Anpassung des Elternbeitrages, wird dieser rückwirkend ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Änderung folgt.

§ 8 – Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW beigetrieben.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Monschau
vertreten durch die Bürgermeisterin Margareta Ritter

(nachfolgend „Schulträger“ genannt)

und

dem

(nachfolgend „Träger“ genannt)

sowie

der Grundschule
vertreten durch die Rektorin, Frau

(nachfolgend „Schulleitung“ genannt)

§ 1 Offene Ganztagschule

(1) Die Stadt Monschau hat vor einigen Jahren das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der/den Grundschulen52156 Monschau eingeführt. (Optional: Die beiden Schulen wurden im Schuljahr 2010/11 organisatorisch zu einer Schule mit zwei Standorten zusammengeschlossen.)

Grundlage für die Ausgestaltung des Angebotes bilden der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I) und der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich) in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS – Satzung) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

1

§ 5 Personal

Der Träger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger bereitzustellen.

§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Die konzeptionelle Entwicklung des Betreuungsangebotes erfolgt grundsätzlich zwischen der Schulleitung, sowie dem Träger bzw. seinen pädagogischen Fachkräften. Der Austausch der Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen und der pädagogischen Fachkräfte erfolgt neben dem Schulalltag in Form von regelmäßigen Teamsitzungen. Die Lehrerkonferenz sollte das außerunterrichtliche Personal bei allen Themen, die die Offene Ganztagschule betreffen, einbeziehen.

Die Absprache über die Verwendung von Sachmitteln bzw. Ausstattung der Offenen Ganztagschule erfolgt zwischen der Schulleitung sowie dem Träger bzw. seinen pädagogischen Fachkräften und bei grundsätzlichen Fragen unter Einbeziehung des Schulträgers. Der Träger arbeitet eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen.

In Konfliktfällen können der Schulträger, die Schulaufsicht, die Fachberatung des Jugendamtes und die Beratungsdienste der Offenen Ganztagschule angefragt werden.

§ 7 Aufgaben des Schulträgers

Der Schulträger stellt dem Träger im Rahmen der an der Schule vorhandenen Raumressourcen die für den OGS-Betrieb notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Der Schulträger begleitet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den Aufbau und die Entwicklung der einzelnen Offenen Ganztagschulen. Er berät und unterstützt den Träger und die Schule in allen fachlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen.

§ 8 Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote weiterer Träger, Vereine oder Institutionen können in der Offenen Ganztagschule mit berücksichtigt werden. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt mit der Schulleitung, dem Träger sowie dem Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots. Die Angebote können klassen- bzw. gruppenübergreifend erfolgen.

3

§ 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft der Maßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der Grundschule wird dem Trägerverein übertragen.

§ 3 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist ein sozialpädagogisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für die Schüler/Schülerinnen der Offenen Ganztagsgrundschule an der Grundschule, das vom Träger in Abstimmung mit der Schulleitung organisiert wird.

§ 4 Art und Umfang der Leistung

(1) Angebotsumfang

Das Betreuungsangebot erfolgt während der Schulzeit montags bis freitags spätestens ab 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. Die Diensterteilung durch den Träger erfolgt entsprechend dem jeweils geltenden Stundenplan.

Täglich wird den Kindern ein warmes Mittagessen angeboten.

An unterrichtsfreien Tagen (montags bis freitags) außerhalb der gesetzlichen Ferien kann die Schule ein Betreuungsangebot mit dem jeweiligen Träger abstimmen.

An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

(2) Abstimmung

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und freizeitpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Das sozialpädagogische Angebot im Unterricht, in Fördermaßnahmen und im Freizeitbereich erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung.

(3) Aufsicht

Bei der Durchführung der sozialpädagogischen Angebote obliegt die Aufsicht dem Träger.

2

Soweit Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen dem Träger und diesen Anbietern erforderlich sind, werden diese in eigener Zuständigkeit und zu Lasten des Trägers abgeschlossen.

§ 9 Finanzierung

Der Träger erhält entsprechend dem Runderlass „Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.03.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015, für die Finanzierung der offenen Ganztagschule folgende Beträge (Stand zum 01.08.2015):

Den durch Landesmittel finanzierten Grundfestbetrag pro Kind und Schuljahr in Höhe von 722 € zuzüglich eines kapitalisierten Lehrerstellenanteils von 0,1 in Höhe von 243 € pro Kind und Schuljahr.

Für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf beläuft sich der Grundfestbetrag pro Kind und Schuljahr auf 1.442 € zuzüglich eines kapitalisierten Lehrerstellenanteils von 0,1 in Höhe von 504 €.

Weiterhin wird die Stadt Monschau für jeden Schüler einen zusätzlichen Eigenanteil von 564 € pro Jahr leisten.

Die Zahlung erfolgt in 12 Raten á 47 € jeweils zum 15. des Monats, erstmals ab August (= Beginn des Schuljahres). Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze des gesamten Schuljahres ist der erste Schultag nach den Herbstferien. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der am Stichtag in der OGS angemeldeten Anzahl der Kinder.

Die Stadt Monschau ist für die Erhebung und Bewirtschaftung der Elternbeiträge zuständig.

§ 10 Nachweis Personal- und Sachkosten

Der Träger weist dem Schulträger zum 1. Oktober eines jeden Jahres die tatsächlichen Personal- und Sachkosten des vorangegangenen Schuljahres nach.

§ 11 Versicherung

Da es sich bei der Offenen Ganztagschule um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler/Schülerinnen sowie die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auch während der außerunterrichtlichen Angebote versichert.

§ 12 Qualitätssicherung

4

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen regelmäßig – mindestens zum Ende eines jeden Schuljahres – Auswertungsgespräche.

Eine regelmäßige Maßnahmenplanung und Abstimmung findet im Rahmen der regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Qualitätsmerkmale des Angebotes werden über das pädagogische Konzept dargestellt.

§ 13 Sonstiges

Der Förderverein Ferienfreizeit Monschau e. V. bietet an insgesamt 5 Ferienwochen eine Ganztagsferienbetreuung an. Betreuungskinder aus der OGS werden bevorzugt angenommen.

Der Träger verpflichtet sich, die Hälfte der jeweiligen Betreuungskosten für die Ferienfreizeit der teilnehmenden OGS-Kinder (ohne Verpflegungsanteil) an den Förderverein zu erstatten.

§ 14 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Runderlasse des Landes NRW nahe zu kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Alle Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 15 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2016. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf eines Schuljahres gekündigt wurde.

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diesen Vertrag begründen, zu informieren. Die Vereinbarung kann gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird.

Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist schriftlich gegenüber den beteiligten Parteien anzuzeigen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Monschau, den

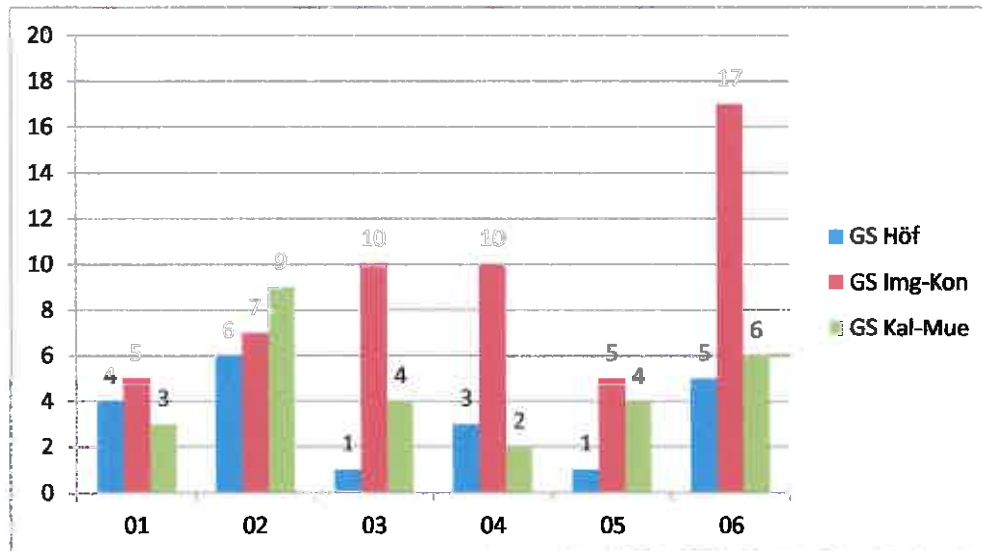
Schulträger
Stadt Monschau
(Margareta Ritter)
Die Bürgermeisterin

Träger

Schulleitung

Verteilung Einkommensgruppen OGS 2015/2016

EG	GS Höf	GS Img-Kon	GS Kal-Mue	Gesamt
01	4	5	3	12
02	6	7	9	22
03	1	10	4	15
04	3	10	2	15
05	1	5	4	10
06	5	17	6	28



GK	GS Höf	GS Img-Kon	GS Kal-Mue	Gesamt
01	2	1	1	2
02	1	0	1	1
03	0	0	0	0
04	1	2	1	4
05	0	1	2	3
06	0	1	0	1

